

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Nur per Mail an: Konsultation-04-21@bafin.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Telefon, Name
+49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 31. Mai 2021

**Entwurf einer Mantelverordnung zum WpIG
Konsultation 04/2021
WA 11-FR 4400 2021/0003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten zunächst unseren Dank und Respekt für die Bewältigung der mit der Transformation verbundenen Komplexität zum Ausdruck bringen. Zugleich möchten wir aber darauf hinweisen, dass wir noch nicht erkennen können, dass es insbesondere für die „kleinen“ Wertpapierinstitute zu deutlichen Erleichterungen gekommen ist. Wir gehen davon aus, dass die von der BaFin angeordnete Fortgeltung der alten MaRisk auch für den Bereich des WpIG – sofern dies überhaupt zulässig sein sollte – nur vorübergehender Natur ist und sodann eine Neufassung diskutiert wird, dies sich nicht auf eine Wiederholung der MaRisk und eine eher allgemein gehaltene Proportionalitätsöffnung beschränkt, sondern in den konkreten Entlastungen vorgesehen sind.

In Bezug auf die MantelVO beschränken uns auf folgende Anmerkungen zum Entwurf der **PrüfberichtsVO**:

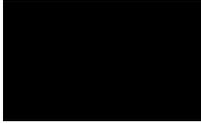
Das in **§ 3 des Entwurfs** geregelte Proportionalitätsprinzip entspricht der bisherigen Regelung. Soweit dort eine „risikoorientierte Prüfung“ ermöglicht wird und das „Risikogehalt der betriebenen Geschäfte“ zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Norm nicht, welche Risiken insoweit einschlägig sind. Insoweit wäre es gesetzgebungstechnisch zweckmäßig, **die einschlägigen Risiken zu benennen**, um einen Anhaltspunkt für die praktische Handhabung und Begründung zu haben. Wir schlagen daher eine Konkretisierung durch Verweisung auf § 45 Abs.1 WpIG vor, wie dies auch in § 11 Abs.1 Satz 2 der PrüfberichtsVO-E erfolgt ist.

Als Satz 3 könnte klarstellend angefügt werden:

„Soweit jeweils einschlägig sind die Risiken für Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für das Wertpapierinstitut und Liquiditätsrisiken nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 des Wertpapierinstitutsgesetz zu gewichten.“

Ebenso „in der Luft“ hängt u.E die Regelung des **§ 5 Abs. 3 des Entwurfs**. Diese sieht hinsichtlich der Prüfbeanstandung unterschiedliche Kategorien für geringfügige bis zu schwergewichtige „Auswirkungen“ vor. Die Vorschrift enthält aber keine Erläuterung dazu, was unter „Auswirkungen“ insoweit gemeint ist. Der Terminus „Auswirkungen“ ist nur verständlich, wenn zugleich konkretisiert wird, „worauf“ sich dies beziehen müssen. Um klare Vorgaben zu machen, die auch dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen, sollte dies ergänzt werden. Auch hier dürfte es um nachteilige Auswirkungen der Schutzgüter des § 45 Abs.1 WpIG gehen, nämlich Erhöhung der Risiken für Kunden, der Risiken für den Markt, der Risiken für das Wertpapierinstitut und dessen Liquidität.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar